Satzung

des

Akademischen Clubs Leichtbau an der TU Dresden e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Akademischer Club Leichtbau an der TU Dresden" (Kurzform: AC Leichtbau TUD). Er ist ein Zusammenschluss von Absolventen, Wissenschaftlern und Förderern des Instituts für Leichtbau und Kunststofftechnik der Technischen Universität Dresden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e. V." führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Lehre und Forschung auf dem Gebiet des Leichtbaus und verwandter Bereiche sowie die Förderung eines Kooperations-Netzwerkes der Absolventen der Studienrichtung Leichtbau der Technischen Universität Dresden. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a. Förderung und materielle Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Lehrtätigkeit im Bereich des Leichtbaus.
- b. Förderung von Vortragsveranstaltungen und Diskussionstagungen zum wissenschaftlichen Gedankenaustausch zwischen Hochschule und Praxis,
- c. Förderung persönlicher Kontakte der Studierenden, Absolventen, Mitarbeiter und Förderer zum Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie zur Pflege der Verbundenheit von Institut, ehemaligen Studierenden und sonstigen Freunden des Leichtbaus,
- d. Vermittlung von Praktika, Studien- und Diplomarbeiten sowie Beratung der Studierenden bei der Vorbereitung für ihren Eintritt in das Berufsleben,
- e. Veröffentlichung von Berichten über das Institut für Leichtbau und Kunststofftechnik sowie aktuelle Leichtbautrends oder Herausgabe einer Zeitschrift für diesen Zweck als Orientierungshilfe für Studierende und Interessenten,
- f. Förderung der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und ihrer Weitergabe in die Praxis.
- (3) Der Verein arbeitet zur Erfüllung seines Zwecks auch mit der Gesellschaft von Freunden und Förderern der TU Dresden e. V., dem TU MADRE Absolventenverein der Fakultät Maschinenwesen an der Technischen Universität Dresden e. V. sowie anderen Absolventenund Fördervereinen im Bereich der TU Dresden oder des Leichtbaus zusammen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die am Institut für Leichtbau und Kunststofftechnik der TU Dresden
- a. einen akademischen Abschluss erworben haben bzw.
- b. Lehrende oder wissenschaftliche Mitarbeiter sind oder waren sowie natürliche Personen, die
- c. im Bereich des Leichtbaus beruflich tätig sind oder waren und einen entsprechenden akademischen Abschluss besitzen oder auf Leistungen, die einem akademischen Abschluss gleichwertig sind, verweisen können.
- (2) Studierende der Studienrichtung Leichtbau an der TU Dresden können bis zum Abschluss ihres Studiums als vorläufige Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße unterstützen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- (5) Der Vorstand entscheidet mit 2/3-Mehrheit nach freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann in der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins in herausragender Weise verdient gemacht haben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind antragsberechtigt, haben aktives und passives Wahlrecht, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Vorläufige und fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht und können Anträge anregen.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen, die Satzung des Vereins zu beachten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
- a. Tod bzw. bei juristischen Personen deren Erlöschung,
- b. Austritt,
- c. Streichung von der Mitgliederliste,
- d. Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. In der zweiten Mahnung ist die Streichung anzudrohen. Die Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Beschlüsse des Vorstands nach Abs. 3 oder 4 sind schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, wobei zur Aufhebung des Vorstandsbeschlusses eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.
- (6) Ein Mitglied das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Endet die Mitgliedschaft durch Austrittserklärung (Abs. 1 Buchst. b), so ist der Jahresbeitrag bis einschließlich für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Die Höhe des Beitrags ist freiem Ermessen anheim gestellt. Mindestbeiträge sowie Fälligkeitstermine der Beiträge werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Mitglieder und Nichtmitglieder können darüber hinaus Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
- a. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- b. Entgegennahme der Jahresberichte über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
- c. Abnahme der Jahresrechnungen und Erteilung der Entlastung nach Bericht der Rechnungsprüfer,
- d. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- e. Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- f. Wahl von Ausschüssen nach Bedarf.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle drei Jahre stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann jedoch nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in der gleichen Form wie ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern nicht diese Satzung andere Mehrheiten vorsieht. Im Fall der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Entfällt bei Wahlen auf zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Darüber hinaus können dem Vorstand ein Geschäftsführer sowie bis zu drei Beisitzer angehören. Den Beisitzern können konkrete Aufgabengebiete zugewiesen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Amtsdauer beginnt am Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind möglich. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestimmen.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Leitung des Vereins im normalen Geschäftsablauf,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d. Aufstellung des Haushaltsplans und des Rechenschaftsberichts,
- e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern (mit 2/3-Mehrheit).
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Vorschlag der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht diese Satzung andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (9) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfer

- (1) Die Prüfung der Kassenführung sowie der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnungen obliegt den zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Findet in einem Jahr keine Mitgliederversammlung statt, gelten die im Vorjahr gewählten Rechnungsprüfer als auch für dieses Jahr gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer arbeiten unabhängig vom Vorstand und dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Vermögen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige satzungsmäßige Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Mitteilungen an das Finanzamt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mehr als drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für die in Abs. 1 und 2 festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Ermächtigung des Vorstands im Eintragungsverfahren

Der Vorstand ist ermächtigt, an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister oder im Rahmen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Satzungsänderungen notwendig werden, soweit dadurch nicht Zweck und Struktur des Vereins grundlegend geändert werden. Hierüber hat der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Dresden, den 25.06.2003

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Olaf Täger Albert Langkamp Maik Gude Klaus Kunze

Barbara Röllig Bernd Werdermann
Lothar Kroll Werner Hufenbach
Manuela Andrich Martin Lepper
Olaf Helms Jörn Jaschinski
Niels Modler Frank Adam

Robert Böhm